



Programm „Leistungssport 2032“ – Förderung von Eliten und Nachwuchs in NRW

Vorgaben für die Anerkennung von Landesstützpunkten in Nordrhein-Westfalen

Stand: Juli 2024

1. Begriffsbestimmung

1.1 Landesstützpunkte

Landesstützpunkte sind die von den Landesfachverbänden vorgeschlagenen und von Landessportbund NRW und der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam anerkannten Trainingseinrichtungen der Landesfachverbände, in denen ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes Training für Landeskader im Einzugsgebiet leistungssportorientierter Vereine regelmäßig und dauerhaft stattfindet. Sie sind gekennzeichnet durch optimale Rahmenbedingungen, leistungsstarke Trainingsgruppen und hochqualifiziertes Leistungssportpersonal.

Landesstützpunkte sind Bestandteil des Netzwerkes zur Förderung des Leistungssports von der Vereins- bis zur Bundesebene. Das bedeutet, dass an einem Bundesstützpunkt zwingend auch ein Landesstützpunkt einzurichten ist.

Basierend auf einer systematischen Talentsuche ist es das Ziel der Landesstützpunkte, die sportliche Entwicklung der Landeskader (LK/NK2) so zu unterstützen, dass sie zum Ende des Ausbildungsabschnittes die Anforderungen zur Aufnahme in den Bundeskader erfüllen.

Die Gestaltung des Trainings orientiert sich an der methodischen Grundkonzeption und den Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes (Richtlinienkompetenz der Spitzenverbände). Ein systematischer Übergang vom Landes- in den Bundeskader wird somit gewährleistet.

1.2 Landesstützpunkte im besonderen Landesinteresse

Landesstützpunkte im besonderen Landesinteresse sind die – in Abstimmung mit dem Spitzenverband oder Landesfachverband – herausragenden Standorte in Nordrhein-Westfalen. Diese können ausschließlich in den olympischen Sportarten/Disziplinen beantragt werden.

Für diese Standorte gelten höhere Bewertungsmaßstäbe u.a. hinsichtlich der Anzahl der Kaderathlet*innen, des Leistungssportpersonals und der Ausstattung.

Aus Gründen der Konzentration der Leistungssportförderung kann ausschließlich für diese Standorte, die „im besonderen Landesinteresse“ liegen, eine Landesförderung (für Baumaßnahmen) beantragt werden.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

2.1 Regionale Zielvereinbarung / Leistungssportstrukturplan

Für die olympischen und paralympischen Sportarten gilt:

Die vom Landesfachverband beantragten nordrhein-westfälischen Landesstützpunkte sollten in der aktuellen bzw. in der neu abzuschließenden und zwischen allen Förderpartnern abgestimmten und unterzeichneten Regionalen Zielvereinbarung oder Regionalen Zielvereinbarung light verankert sein.

Die herausgehobene Bedeutung der **Landesstützpunkte im besonderen Landesinteresse** muss im Leistungssportkonzept des Landesfachverbandes und/oder in der Regionalen Zielvereinbarung oder Regionalen Zielvereinbarung light verankert sein. Zudem muss für diese Landesstützpunkte eine nachhaltige positive Leistungsentwicklung der Landeskader (bezogen auf Kaderzahlen und Übergänge in den Bundeskader) nachgewiesen werden.

Für die nichtolympischen Sportarten gilt:

Die vom Landesfachverband beantragten nordrhein-westfälischen Landesstützpunkte sollten im Leistungssportstrukturplan verankert sein.

2.2 Finanzielle Beteiligung

Der Landesfachverband muss sich an jedem seiner anerkannten Landesstützpunkte mit Personal- und/oder Sachleistungen von jährlich mindestens 5.000 Euro beteiligen (gilt nur für olympische und paralympische Landesfachverbände). Als 5.000 Euro-Verbandsbeteiligung zählen Verbandseigenmittel, Fördermittel des Landessportbundes NRW und kommunale Förderleistungen, die in den Landesstützpunkt fließen, sowie sonstige Leistungen, die - über den Landesfachverband angestoßen - den stützpunkttragenden Vereinen zugutekommen.

(bzgl. Fördermittel des Landessportbundes NRW: Anerkannt werden vom Landessportbund NRW finanzierte Trainerstellen (ausschließlich Trainer*innen!), die an einem anerkannten Landesstützpunkt tätig sind, oder Maßnahmenbeteiligungen am Landesstützpunkt)

2.3 Teilnehmer*innen am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines **Landesstützpunktes** setzt voraus, dass in der Regel mindestens fünf Landeskader und/oder Nachwuchskader 2 regelmäßig am Stützpunkttraining in der jeweiligen Sportart teilnehmen. Bundeskader (OK/PAK, PK, EK, TK, NK1) und perspektivreiche Nachwuchsathlet*innen unterhalb der LK-Kaderebene können in die Trainingsmaßnahmen am Landesstützpunkt miteinbezogen werden.

Die Anerkennung eines **Landesstützpunktes im besonderen Landesinteresse** setzt voraus, dass mindestens zehn Landeskader und/oder Nachwuchskader 2, (hiervon kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden), regelmäßig am Stützpunkttraining in der jeweiligen Sportart teilnehmen.

2.4 Nutzung der Trainingsstätten

Mit der Beantragung des Landesstützpunktes versichert der Landesfachverband, dass eine verbindliche Abstimmung mit der jeweiligen Kommune bzw. dem jeweiligen Träger und dem Trägerverein des Landesstützpunktes getroffen wurde. Diese Abstimmung garantiert eine kostenfreie Nutzung der (kommunalen) Trainingsstätten des Landesstützpunktes durch die Kaderathlet*innen.

2.5 Leistungssportpersonal

Am **Landesstützpunkt** muss qualifiziertes Leistungssportpersonal für folgende Aufgaben zur Verfügung stehen:

- Trainingssteuerung und Wettkampfbetreuung (am Landesstützpunkt muss mindestens ein/e Trainer*in mit DOSB-Trainer*in B-Lizenz Leistungssport oder vergleichbarer Qualifikation tätig sein. Sofern für Trainer*innen, die an einem Landesstützpunkt tätig sind, eine Förderung aus Leistungssportfördermitteln des Landes erfolgen soll, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen des Landessportbundes NRW),
- Stützpunktleitung, die für die Koordination vor Ort zuständig und Ansprechpartner*in für den Landesfachverband und Landessportbund NRW ist,
- Begleitende Betreuung, wenn möglich (Duale Karriere, Sportmedizin,

Dopingprävention),

- Technische Unterstützung (bei Sportarten mit Bedarf).

An den **Landesstützpunkten im besonderen Landesinteresse** muss mindestens ein/e Trainer*in mit DOSB-Trainer*in A-Lizenz Leistungssport oder vergleichbarer Qualifikation tätig sein.

2.6 Sporteinrichtungen

An den Landesstützpunkten muss eine sportartspezifisch und für die Ausbildungsetappe (d.h. Entwicklung vom LK zum NK2) bestmögliche Infrastruktur gegeben sein.

2.7 Duale Karriere

Die Landesfachverbände sollen über ihre **Landesstützpunkte** Kooperationen mit Schulen am Standort unterhalten. An Standorten mit NRW-Sportschulen bzw. Partnerschulen des Leistungssports arbeitet der Landesstützpunkt mit diesen eng zusammen. Sofern vor Ort vorhanden, sind sie an die Internate bzw. Teilzeitinternate angebunden. Mit den Landeskaderathlet*innen werden regelmäßig Gespräche zur Dualen Karriere geführt/organisiert und sie werden über die Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten am Standort bzw. in der Nähe informiert.

An den **Landesstützpunkten im besonderen Landesinteresse** besteht eine systematische Zusammenarbeit der Landesstützpunkte mit den Schulen, den NRW-Sportschulen und den sportbetonten Schulen im Verbundsystem Schule und Leistungssport zur Vereinbarung von Bildungsweg und Leistungssport als Dualer Karriere auf der Grundlage von Karriere-, Saison- und Schuljahresplanungen.

2.8 Beantragungs- und Anerkennungsverfahren

2.8.1 Beantragung eines Landesstützpunktes

Die Beantragung eines Landesstützpunktes (gilt für Neubeantragung und Verlängerung) erfolgt durch den Landesfachverband mittels Antragsformulars. Das Antragsformular stellt der Landessportbund NRW bereit. Die bis zur festgelegten Frist beim Landessportbund NRW eingegangenen Anträge werden vom Landessportbund NRW in Abstimmung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft. Alle positiv beschiedenen Anträge erhalten eine offizielle Anerkennung als

Landesstützpunkt in Form eines Anerkennungsschreibens, einer Urkunde und einem Stützpunktschild.

Aus der Anerkennung als Landesstützpunkt kann kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den Landessportbund NRW oder durch die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen abgeleitet werden.

Die Landesstützpunkte werden vom Landessportbund NRW in die Datenbank für Leistungssport (DaLiD) eingepflegt und dort verwaltet.

Sollte ein Landesstützpunkt die hier definierten Vorgaben und Auflagen im Laufe des Anerkennungszeitraums nicht mehr erfüllen, ist der verantwortliche Landesfachverband dazu verpflichtet, dies unaufgefordert und unverzüglich dem Landessportbund NRW zu melden.

2.8.2 Beantragung eines Landesstützpunktes im besonderen Landesinteresse

Die Beantragung eines Landesstützpunktes im besonderen Landesinteresse (gilt für Neubeantragung und Verlängerung) erfolgt durch den Landesfachverband mittels des o.g. Antragsformulars des Landessportbundes NRW.

Die Landesverbände dürfen maximal die Anzahl der derzeit genehmigten Landesstützpunkte im besonderen Landesinteresse beantragen.

3. Anerkennungszeitraum

Der Anerkennungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über einen olympischen/paralympischen Zyklus bzw. World Games-Zyklus.

In den olympischen/paralympischen Sommersportarten endet der Anerkennungszeitraum mit Ablauf des Jahres (31.12.) in dem Olympische/Paralympische Spiele stattfinden bzw. in den olympischen/paralympischen Wintersportarten mit Ablauf des Halbjahres (30.06.), in dem Olympische/Paralympische Winterspiele stattfinden.

In den nichtolympischen Sportarten/Disziplinen endet der Anerkennungszeitraum mit Ablauf des Jahres (31.12.), in dem World Games stattfinden.

Sind an einem Landesstützpunkt Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, müssen der Träger der Sportstätte und der Landesfachverband sicherstellen, dass mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist der Fördermaßnahme an diesem Stützpunkt eine dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung gewährleistet ist.

4. Schlussbestimmungen

Landessportbund NRW und die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, dieses Dokument bei Bedarf durch einen gemeinsamen Beschluss anzupassen.

5. Inkrafttreten der Vorgaben

Diese geänderte Fassung der Vorgaben (beschlossen durch die Leitungsebene Leistungssport per Umlaufbeschluss am 05.07.2024) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.